

Hessische Gesellschaft

zur Förderung der Gehörlosen und Schwerhörigen e.V.



Petra Blochius
1.Vorsitzende

Rothschildallee 16 a
60389 Frankfurt/ Main
Tel.: 069/ 945930- 0
Fax: 069/ 945930-28
60389 Frankfurt am

15.03.2025

CHANCENGLEICHHEIT UND TEILHABE FÜR MENSCHEN MIT HÖRBEHINDERUNGEN Forderungen an die Hessische Landesregierung

Vorwort:

Wer ist die Hessische Gesellschaft zur Förderung der Gehörlosen und Schwerhörigen e.V.?

Die Hessische Gesellschaft wurde bereits im Jahr 1967 als Dachverband gegründet. Sie hat es sich zur Aufgabe gemacht, die Anliegen und Interessen der Menschen mit Gehörlosigkeit, Schwerhörigkeit oder Ertaubung in Hessen zu vertreten, die Arbeit der für diesen Personenkreis tätigen Personen und Institutionen im Sinne der Betroffenen und ihrer selbstbestimmten Teilhabe anzuregen und zu koordinieren sowie die Öffentlichkeit über die besonderen Lebensbedingungen und -erfordernisse schwerhöriger, gehörloser und ertaubter Menschen zu informieren. Die Hessische Gesellschaft vertritt diese Anliegen und Forderungen in Politik und Öffentlichkeit.

Mitglieder: Hessischer Verband für Gehörlose und hörbehinderte Menschen ○ Deutscher Schwerhörigenbund LV Hessen
Cochlear-Implant-Verband Hessen-Rhein-Main e.V. ○ Landesarbeitsgemeinschaft hörbehinderter Studenten und Absolventen Hessen e.V. ○ Elternvereinigung hörgeschädigter Kinder in Hessen e.V. ○ Kleine Lauscher – Eltern-Initiative zur lautsprachlichen Förderung hg Kinder e.V. ○ Berufsverband deutscher Hörgeschädigten-pädagogen LV Hessen
○ Berufsverband der GebärdensprachdolmetscherInnen Hessen ○ Hör- und Sprach-förderung Rhein-Main gGmbH ○ Katholische Seelsorge für Menschen mit Hörschädigung im Bistum Limburg ○ Gehörlosenseelsorge im Bistum Mainz ○ Schwerhörigenseelsorge der EKHN ○ Konvent der Gehörlosenseel-sorgerInnen der EKHN ○ Frankfurter Stiftung für Gehörlose und Schwerhörige ○ Förderverein Sozialwerk an der Fr.-von-Schütz-Schule Bad Camberg e.V. ○ Verein zur Förderung Hörgeschädigter im Einzugs-bereich der HS-Schule Homberg ○ Freiherr-von-Schütz-Schule Bad Camberg ○ Johannes-Vatter-Schule Friedberg ○ Schule am Sommerhoffpark Frankfurt ○ Hermann-Schafft-Schule Homberg/Efze

Warum legen wir nun diese Forderungen vor?

Mit dieser Darstellung möchte die Hessische Gesellschaft zur Förderung von Gehörlosen und Schwerhörigen e.V. (HG) öffentlich auf Ansprüche von Menschen mit Hörbehinderung in Hessen aufmerksam machen und notwendige Verbesserungen auf Grundlage der seit 2009 geltenden UN-Behindertenrechts-Konvention (UN-BRK) sowie des Hessischen Behindertengleichstellungsgesetz (HessBGG) aus dem Jahr 2004 einfordern.

Bildung ist eine langfristige Investition in die Zukunft. Deshalb darf an der Bildung und den Bildungschancen der kommenden Generationen nicht gespart werden. Gerade Kinder und Jugendliche mit Beeinträchtigungen haben das Recht darauf, bestmöglich individuell gefördert zu werden.

Im Hessischen Schulgesetz (§ 3, Abs. 6) ist das festgelegt, was als Recht in der UN-Behindertenrechtskonvention verankert ist: Schule ist so zu gestalten, dass Schüler:innen mit einer Hörbehinderung unter Berücksichtigung der individuellen Ausgangslage gleiche Bildungschancen haben und sie in ihrer körperlichen, sozialen und emotionalen sowie kognitiven Entwicklung angemessen gefördert werden. Es ist Aufgabe der Schule, möglichen nachteiligen Entwicklungen vor allem auch präventiv entgegenzuwirken. (*s. auch UN-BRK § 10 – Das Wohl des Kindes steht bei Entscheidungen über Maßnahmen im Vordergrund*)

Das derzeitige Bildungsangebot für Menschen mit Hörbehinderung ist unbefriedigend. Die Weiterentwicklung medizinisch-diagnostischer Möglichkeiten, die bessere Früherfassung von Hörschädigungen und die Aufnahme ganzheitlicher Förderungsangebote in Laut- und Gebärdensprache von Anfang an eröffnen weitere Chancen für eine positive Entwicklung der kindlichen kommunikativen Kompetenzen. Sie erleichtern den Zugang zu altersgemäßen Bildungsangeboten und ebnen so den weiteren, inklusiven Bildungsweg. Dieser kann, je nach den kindlichen Voraussetzungen sowie den familiären Bedingungen, in Deutscher Gebärdensprache (DGS), in deutscher Laut- und Schriftsprache oder auch durch bilinguale Erziehung geschehen.

Gleichzeitig muss eine adäquate hör-technische Versorgung gewährleistet sein. Eltern und familiäre Bezugspersonen ebenso wie das Personal in Kita, Schule oder Betreuungseinrichtung müssen begleitet und zu angemessenem Umgang mit Hörhilfen in der Kommunikation angeleitet werden. Dabei sollten alle Beratungsangebote und pädagogisch-didaktischen Maßnahmen zum Abbau von Hörbarrieren unter Beachtung der jeweiligen familiären und individuell-kindlichen Voraussetzungen und den geltenden bildungsrelevanten Inhalten stattfinden. Familien, in denen die Taubenkultur (die Kultur tauber Menschen) gelebt wird, haben das Recht, sich gegen eine hör-technische medizinische Versorgung auszusprechen.

Trotz der erreichten Verbesserungen für Menschen mit Taubheit und Hörbehinderung ist die Situation in Bildung und Erziehung noch nicht gut. Die Versorgung mit Lehrkräften in allen Schulformen ist nicht angemessen. Die schon seit vielen Jahren gültigen Bemessungszahlen tragen gerade der veränderten Situation durch die Inklusion nicht Rechnung. Die zunehmende Zahl inklusiv beschulter Schülerinnen und Schüler erfordert eine angemessene Beratung und Betreuung durch fachlich gut qualifizierte Lehrerinnen und Lehrer. Die jedoch darf nicht auf Kosten der Lehrerversorgung an Förderschulen geschehen. Deren rückläufige Schülerzahlen rechtfertigen jedoch keinen Stellenabbau, denn die Bedarfe aller Schülerinnen und Schüler sind gestiegen. Es könnte auch ein verstärkter Einsatz der Lehrkräfte in den Förderschulen in den „vorbeugenden Maßnahmen des üBFZ Hören“ an allgemeinen Schulen erfolgen. Lehrkräfte, die selbst hörbehindert sind und als Rollenmodell dienen könnten, sind für die Identitätsentwicklung der Schüler:innen von großer Wichtigkeit, daher sollte deren Einsatz an Schulen gezielt gefördert sowie unterstützt werden.

Bildung beginnt nicht erst beim Schuleintritt (*s. Bildungs- und Erziehungsplan für Kinder von 0 bis 12 in Hessen*) und ist nicht mit dem Abschluss der Sek I bzw. Sek II beendet. Auch die anschließende Ausbildungszeit oder das Studium gehören zum Recht auf Bildung und Ausbildung.

Die Frühförderung, die sich an behinderte und von Behinderung bedrohte Kinder von der Geburt bis zum Schuleintritt richtet, ist von großer Bedeutung. Sie bietet in der Familie Beratung und Unterstützung in einer Zeit der Verunsicherung im Umgang mit der Hörbehinderung des Kindes. Auch

in Hinblick auf Fragen zu den Auswirkungen der Hörbehinderung und der notwendigen Vermittlung altersgerechter Förderangebote - besonders in Bezug auf eine spezifische Hör-Sprach-Frühförderung oder eine bilingual-bimodale Förderung - ist eine fachspezifische Frühförderung unerlässlich. Hierbei spielen die Wünsche tauber Eltern eine wichtige Rolle. Durch deren Berücksichtigung kann der besonderen Sozialisation tauber und hörender Kinder („CODA-Kinder“) Rechnung getragen werden. Die kommunikative Förderung und die Unterstützung der sozial-emotionalen Entwicklung ist die Grundlage für einen guten Schuleintritt. Das hessische Modell der Frühförderung Hören und Kommunikation mit der mobilen Frühförderung und der stationären Wechselgruppe als ergänzendes Angebot hat sich bewährt.

Zum Schuleintritt müssen gleiche Bildungschancen für alle gegeben sein. Für den Schulbesuch haben Eltern und ihre Kinder die Wahl zwischen unterschiedlichen Schulformen der allgemeinen Schulen sowie der Förderschulen. Aktueller Regelfall ist die inklusive Beschulung. Dort gibt es eine hörpädagogische Beratung durch die vier überregionalen Beratungs- und Förderzentren mit dem Förderschwerpunkt Hören (üBFZ), die vorbeugenden Maßnahmen (VM). Schülerinnen und Schüler erhalten auf Antrag einen Nachteilsausgleich (NTA), der in der Regel in Zusammenarbeit des üBFZ mit den allgemeinen Schulen erarbeitet wird.

Förderschulen mit dem Schwerpunkt Hören sind als unerlässlicher Bestandteil in der Bildungslandschaft anzusehen und können nicht durch inklusive Beschulung in den allgemeinen Schulen ersetzt werden. Ihre Rahmenbedingungen sind besonders hörbehindertengerecht und ermöglichen eine barrierefreie Bildungsmöglichkeit mit anerkannten Schulabschlüssen.

Die Schaffung von Chancengleichheit in der Bildung ist ein wichtiges Anliegen der UN-BRK, das wir durch unsere Forderungen unterstützen.

Daher fordern wir im Bereich der Bildung:

- die Umsetzung der für die inklusive Beschulung hörbehinderter Kinder und Jugendlicher festgelegten Anforderungen
 - durch die Aufstockung des Lehrpersonals durch Förderschullehrkräfte der Fachrichtung Hörgeschädigten-Pädagogik im Rahmen der vorbeugenden Maßnahmen wie auch im Rahmen der inklusiven Beschulung (IB)
- die Benennung einer Vertrauensperson für Schüler:innen mit Behinderung (Inklusionsbeauftragte) an allen Schulen
- die Ausweisung und Bereitstellung bedarfsgerechter Ressourcen für die Beratungsaufgaben der überregionalen Beratungs- und Förderzentren mit dem Schwerpunkt Hören
 - und für allgemeine Schulen, deren Lehrpersonal, die sozial-pädagogischen Fachkräfte, die betroffenen Schüler:innen und deren Familien
- die aktuelle Verbesserung der hörgeschädigtenspezifischen technischen und räumlichen Ausstattung von Schulgebäuden, insbesondere der raumakustischen Bedingungen
- die Festlegung allgemein gültiger Standards, die an allen Schulorten gegeben sein sollten.
- die Planung von Ruhezeiten für Schüler:innen

- neben der technischen Ausstattung müssen Orte der Stille zu Regenerierung geschaffen werden, damit weiteres Lernen nachweisbar belastungsfreier ermöglicht wird.
- die Ermöglichung eines wohnortnahen Schulbesuchs
 - Daneben ist der Besuch einer Förderschule oder eines Förderzentrums weiterhin möglich.
 - Besonders für größere Städte fordern wir die Schaffung eines Angebots von „Schwerpunktschulen“. Diese können Maßstäbe für Barrierefreiheit im Bereich Hören und Kommunikation setzen und so allgemein gültige Anregungen für gesellschaftliche Weiterentwicklungen im Sinne gelingender Inklusion darstellen.
- den barrierefreien Zugang für Menschen mit Hörbehinderungen zu allen Bereichen des Bildungswesens
 - beispielsweise durch technische Hörhilfen im Raum (drahtlose akustische Übertragungsanlagen) und
 - die Beachtung raumakustischer Normen (z.B. DIN 18041) und
 - die Einbeziehung von Gebärdensprach- und Schriftdolmetscher:innen
- eine nachhaltige und niedrigschwellige Finanzierung der Frühförderung mit der Erhaltung qualitativ hochwertiger Angebote
 - dazu gehört wesentlich die stationäre „Wechselgruppe“ für alle Familien
 - gebärdensprachliche Frühförderung
 - lautsprachliche Frühförderung
 - bimodal-bilinguale Frühförderung
- bimodal-bilinguale Bildungsangebote in DGS und deutscher Laut- und Schriftsprache für alle Menschen mit Hörschädigungen in Kita, Schule, Berufsausbildung, Hochschule und Weiterbildung im Rahmen lebenslangen Lernens sollte als Wahlmöglichkeit bestehen.
- die Einführung der DGS als Fach an allen allgemeinen Schulen, Sekundarschulen sowie an Förderschulen (s. KMK-Beschluss von 2021), um die DGS als anerkannte, vollwertige Sprache in den Alltag aller Menschen besser zu integrieren, gesellschaftlich zu verbreiten und so den Weg zur wirklichen Inklusion zu unterstützen
- Gestattung der Möglichkeit für Schüler:innen mit Hörbehinderung, für ihren Bildungsabschluss eine Fremdsprache durch das Fach Deutsche Gebärdensprache zu ersetzen
- Weitere Anstrengungen bei der Aus- und Weiterbildung von Lehrkräften in der Sonderpädagogischen Fachrichtung Hören
- Stärkung der Schulsozialarbeit in den Förderzentren Hören und in der inklusiven Beschulung
- Implementierung des Angebots Empowerment-Training in Schulkonzepte
- vereinfachte Verfahren zur Gestattung einer Schulbegleitung
 - insbesondere zur Sicherstellung der konsequenten und korrekten Nutzung der technischen und Hilfen im Unterricht
 - und der Unterstützung von sozialer Interaktion und Kommunikation auch im Rahmen von AGs, Wahlpflichtunterricht, Schulprojekten
 - Ermöglichung von Schulbegleitung im Rahmen außerunterrichtlicher Betreuungsangebote, auch für diejenigen Schülerinnen und Schülern im Autismus-Spektrum oder mit ADHS

- die Einbindung des gesamten pädagogischen Personals aller Schulen und Einrichtungen, die Schüler:innen mit Hörbehinderungen unterrichten oder begleiten, in die Weiterbildung in Gebärdensprachkurse-
 - das sind zum Beispiel Psycholog:innen, Schulsozialarbeiter:innen, Sozialpädagog:innen, Streitschlichter:innen, Seelsorger:innen, die in sensiblen Bereichen beratend tätig sind
 - Berater:innen in der Einzelberatung, in der Schullaufbahnberatung, im Konfliktmanagement,
 - in der Konfrontation mit persönlichen Krisen und zunehmend bei psychischen Belastungen oder Erkrankungen
- verbindliche Regelungen zur Gestaltung von Nachteilsausgleichen, die landesweit mit Nachdruck bearbeitet und durchgesetzt werden, um echte Chancengleichheit an allen Schulformen zu gewährleisten. Dies gilt insbesondere für Abschlussprüfungen. (Die Nutzung von Textoptimierung ist ein gutes Instrumentarium.)

Stand: März 2025